

Wird eines dieser Gütemerkmale nicht erreicht, so ist das Trockengrüngut in eine der nächstfolgenden Güteklassen einzustufen. Für jedes Prozent über den Trockenmassegehalt von 93 % bis zur Höchstgrenze ist ein Mengenabzug von 5 % vorzunehmen. Überschreitet der Sandgehalt in den Qualitätsklassen III und IV 4%, so kann ein Mengenabzug im Verhältnis 1:1 bis zur Höchstgrenze vorgenommen werden.

(2) Das Trockengrüngut muß eine gut erhaltene grüne Farbe haben und darf makroskopisch keine verkohlten Teile aufweisen. Bei den Qualitätsklassen I und II beinhaltet die Mahlfeinheit 100%igen Durchgang durch das 5-mm-Sieb und 10%igen Rückstand auf dem 2-mm-Sieb. Bei den Qualitätsklassen III und IV beinhaltet die Mahlfeinheit 100%igen Durchgang durch ein 5-mm-Sieb. Bei Lieferung von gepreßtem Trockengrüngut der Qualitätsklassen I und II an die Aufkaufbetriebe darf der Durchmesser der Pellets höchstens 25 mm und die Länge höchstens 30 mm betragen. Bei Lieferung von gepreßtem Trockengrüngut der Qualitätsklassen III und IV kann der Durchmesser der Pellets zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Der Abrieb der Qualitätsklassen I und II regelt sich nach den geltenden Bestimmungen für Mischfutter. Das technisch getrocknete Grüngut der Klassen III und IV kann auch als ungemahltes Trockengrüngut (gehäckselt) zum Verkauf gelangen.

(3) Bei Lieferung von Trockengrüngut in Plastetaschen darf der Gehalt an Trockenmasse 90 % nicht unterschreiten.

(4) Der Hersteller hat das Trockengrüngut entsprechend § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) zu kennzeichnen.

(5) Von den Verkäufern sind zur Einstufung in die Qualitätsklassen durch staatlich anerkannte Probenehmer entsprechend der geltenden TGL Durchschnittsproben aus Partien von höchstens 25 t, jedoch von der gleichen Ausgangsqualität der zum Verkauf gelangenden Partien zu entnehmen und den im Abs. 6 genannten Instituten und Einrichtungen zur Untersuchung zu übergeben. Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, Fruchtart oder Art des Gemisches.

(6) Die Untersuchung des Trockengrüngutes und die Bewertung hat durch folgende Institute und Einrichtungen zu erfolgen:

- Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin und ihre Zweigstelle Parchim beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik
- Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und seine Zweigstellen für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Rostock und Halle
- Institut für Mineraldünger Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und seine Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Potsdam

- Staatliche Technische Kontrollorganisation (TKO) der Mischfutterindustrie
- Staatliche Kontrollbeauftragte des VEB Kombinat Getreidewirtschaft
- Laboreinrichtungen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -Umschlag Magdeburg-Frohse
- Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung Rostock und Halle.

(7) Wird von den Vertragspartnern zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsprüfung von Trockengrüngut eine andere als im Abs. 6 genannte Untersuchungsstelle beauftragt, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind zur zentralen Auswertung an die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und -Fütterung Halle-Lettin zu übergeben.

(8) Die Qualitätsprüfung des Trockengrüngutes hat nach den geltenden TGL zu erfolgen.

(9) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchung der Proben haben die Verkäufer zu tragen.

§ 4

Die Lieferung von Trockengrüngut ist auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1966 zur Futtermittelverordnung — Allgemeine Leistungsbedingungen — (GBl. II S. 651) durchzuführen.

§ 5

Die Bezahlung des Trockengrüngutes an die landwirtschaftlichen Betriebe hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach Eingang der Bewertungunterlagen vom Käufer zu erfolgen.

§ 6

(1) Die Betriebe der Landwirtschaft erhalten beim Verkauf der vertraglich mit den Aufkaufbetrieben gebundenen Mengen an Trockengrüngut der Qualitätsklassen I und II für 120 kg Trockengrüngut 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen.

(2) Landwirtschaftliche Spezialbetriebe, die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben anstelle Getreide Trockengrüngut liefern, erhalten keine Gegenlieferung von Mischfutter. Für die Lieferung von 100 kg Trockengrüngut werden 100 kg Getreide auf das staatliche Aufkommen Getreide angerechnet. Ab 1. Januar 1969 werden für die Lieferung von 120 kg Trockengrüngut 100 kg Getreide auf das staatliche Aufkommen Getreide angerechnet.

§ 7

Die Aufkaufbetriebe melden das aufgekaufte Trockengrüngut (staatliches Aufkommen und Verkauf für den Kauf von Mischfutter) in der Planabrechnung und Warenbewegung (PAW) und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (Fuka).